

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wildwasser – Nürnberg, Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist unter der Nr. 2236 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat es sich zum Ziel gemacht, das Problem des sexuellen Missbrauchs an Mädchen aufzuzeigen, dem sexuellen Missbrauch an Mädchen vorzubeugen und die psychische und soziale Situation von Mädchen und Frauen zu verbessern, die sexuell missbraucht werden oder in ihrer Vergangenheit sexuell missbraucht worden sind. Dazu ist der Verein im Einzelnen in den Bereichen Aufklärung, Prävention und Unterstützung von mittelbar und unmittelbar Betroffenen tätig. Hierzu gehört auch die Schaffung von Räumlichkeiten. Er setzt sich ein für die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und will zur Beendigung von sexuellem Missbrauch in jeder Form beitragen.
2. Der Verein ist weder konfessionell noch parteilich gebunden und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2, S. 2 der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsfrauen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsfrauen berechtigt, sich und anderen ehrenamtlich Tätigen Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

## § 3 Mitfrauenschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen weiblichen Geschlechts ab dem 16. Lebensjahr beitreten, die den Vereinszweck im Sinn des § 2 unterstützen. Es gibt passive und aktive Mitfrauenschaft. Passive Mitfrauen haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt an der Mitfrauenversammlung teilzunehmen. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitfrauenschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen und Ziele des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitfrauenversammlung. Die Mitfrau ist zu dieser Angelegenheit zu hören. Die Mitfrau erhält hierüber schriftliche Mitteilung. Ebenso kann der Vorstand die Mitfrau bei einjährigem Rückstand des Beitrages mit sofortiger Wirkung ausschließen, hierüber erhält die Mitfrau schriftliche Mitteilung.
3. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zulässig.

## § 4 Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitfrauenversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung, der Vorstand und der Amazonenrat.
2. Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über Richtlinien und Arbeitsweisen, über die Aufgaben des Vorstands, seine Entlastung und Neuwahl, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er besteht aus drei Vereinsfrauen. Davon können jeweils zwei gemeinsam den Verein nach außen vertreten. Der Vorstand beschließt einstimmig. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er kann vor Ablauf der Amtszeit von der Mitfrauenversammlung abgewählt werden. Der Vorstand kann pädagogische und geschäftsführende Aufgaben an die angestellten Mitarbeiterinnen und auch an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen delegieren.
4. Der Amazonenrat besteht aus den drei Vorstandfrauen, maximal drei hauptamtlichen Teamfrauen und einer Vertreterin der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Aufgabe dieses Organs ist es, Personal- und Finanzentscheidungen, deren strategische Planungen, sowie im Einzelfall vom Vorstand delegierte Aufgaben zu übernehmen. Der Amazonenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Teilnehmerinnen einstimmig geschlossen und geändert werden kann.  
Die Vertreterin der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen wird an der Jahreshauptversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren durch geheime Wahl gewählt. Ebenfalls wird eine Stellvertreterin für die Amtsperiode von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
5. Bei Bedarf und Beschluss der Mitfrauenversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, z.B. Ausschüsse und Abteilungen.
6. Eine ordentliche Mitfrauenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindesten 1/10 der Vereinsfrauen sie unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte fordern.
7. Der Vorstand hat die Mitfrauenversammlung schriftlich einzuberufen, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
8. Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von einer Vorstandsfrau und einer Protokollantin zu unterzeichnen.
9. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Ausschluss und Satzungsänderung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3, bei Auflösung eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsfrauen erforderlich.
10. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten  $\frac{1}{4}$  der aktiven Mitfrauen anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, tritt eine Mitfrauenversammlung nach 15 Minuten mit der gleichen Tagesordnung erneut zusammen und ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

## § 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitfrauenversammlung mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Vermögen fällt an einen dem DPWV angeschlossenen Verein, der es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet und sich um Frauen- und Mädchenbelange kümmert. Genauer beschließt die Mitfrauenversammlung.

Auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Zentralfinanzamtes Nürnberg ausgeführt werden. Eine Ausschüttung an Vereinsfrauen ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25. Juli 1988 verabschiedet, auf der außerordentlichen Mitfrauenversammlung am 02.02.1989 sowie auf den Mitfrauenversammlungen am 06.12.1990, am 02.12.1993, am 13.04.2000, am 14.05.2009 und am 22.04.2010 geändert.